Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4100

14. 03. 96

Antrag

der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Christina Schenk und der Gruppe der PDS

Beobachterstatus des Vatikans bei den Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution einzubringen, mit der die auf dem Beobachterstatus beruhenden Mitwirkungsrechte des Heiligen Stuhls innerhalb der Vereinten Nationen künftig auf die ihn direkt betreffenden Angelegenheiten zurückgeführt werden.

Bei allen internationalen Aktivitäten der Vereinten Nationen, die sich explizit mit dem Geschlechterverhältnis befassen, sollen dem Heiligen Stuhl wegen der durch ihn praktizierten Geschlechterapartheid solche Mitwirkungsrechte verweigert werden.

Bonn, den 14. März 1996

Petra Bläss
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Christina Schenk
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Der Vatikan hat in den letzten Jahren vielfältige Aktivitäten unternommen, um in den Bereichen Bevölkerungspolitik, Familienplanung und Frauenrechte progressive Entwicklungen auf internationaler Ebene zu verhindern oder zu stoppen. Die massive Einflußnahme von Vertretern des Vatikans auf die Vorbereitung und Durchführung des Weltumweltgipfels in Rio, der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo und der Weltfrauenkonferenz in Peking waren dafür Beispiele.
2. Als Nichtmitglied hat der Vatikan innerhalb der Vereinten Nationen einen Beobachterstatus, der nicht dem Vatikanstaat,

sondern der „nichtstaatlichen souveränen Macht des Heiligen Stuhls" durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1964 verliehen wurde.

Der Beobachterstatus von Nichtmitgliedern hat sich aus der Praxis der Vereinten Nationen entwickelt, möglichst vielen Staaten, Befreiungsbewegungen und regionalen Zusammenschlüssen die Teilnahme an der Debatte der Generalversammlung der UNO zu den sie besonders berührenden Problemen auch dann zu ermöglichen, wenn diese nicht Vollmitglieder der Vereinten Nationen sind. Der Beobachterstatus von Nichtmitgliedern ist von seinen Ursprüngen her ein fallspezifischer Beobachterstatus.

Für eine Reihe von Nichtmitgliedstaaten hat sich aus diesem fallspezifischen Beobachterstatus seitdem in der Praxis durch Übergabe eines entsprechenden Akkreditierungsschreibens an den UNO-Generalsekretär ein formeller Beobachterstatus entwickelt. Da der Heilige Stuhl aufgrund der Lateranverträge Völkerrechtssubjekt wie ein Staat ist, besitzt auch er gegenwärtig einen formellen Beobachterstatus.

Mitwirkungsrechte formeller Beobachter sind bislang nicht durch internationale Verträge vereinbart worden. Die Wiener Konvention über Staatenvertretungen bei universellen internationalen Organisationen beschränkt die Rechte von Nichtmitgliedern mit Beobachterstatus ausschließlich auf Angelegenheiten, die diese Staaten selbst direkt betreffen und führt als Rechte auf:

- die Vertretung und Wahrung der Interessen des Sendestaates und die Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung mit der jeweiligen Organisation,
- die Beobachtung der Tätigkeit der jeweiligen Organisation und die Berichterstattung darüber an den Sendestaat und
- die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation und Verhandlungen mit dieser.

Die Probleme der Familienplanung, der Rechte von Frauen, über ihre Sexualität, ihren Körper und ihre Gebärfähigkeit selbst zu entscheiden, berühren weder die existentiellen Interessen der nichtstaatlichen souveränen Macht des Heiligen Stuhls noch seine Beziehungen zu den Vereinten Nationen. Dennoch hat sich der Heilige Stuhl gerade in diesen Fragen in die Arbeit internationaler Konferenzen unter Schirmherrschaft der UNO in besonders starkem Maße zuungunsten von Frauen aktiv eingemischt.

Eine Rückverweisung der Rechte des Heiligen Stuhls auf Fragen, die sein Verhältnis zu den Vereinten Nationen betreffen und die Verweigerung eines Mitwirkungsrechtes bei internationalen Aktivitäten der UNO, die sich explizit mit dem Geschlechterverhältnis befassen, ist deshalb schon aus dem Wesensgehalt des Beobachterstatus selbst geboten.

3. Der Heilige Stuhl hält die mit dem Beobachterstatus verbundene Anerkennung der Prinzipien der VN-Charta hinsichtlich der in dieser Charta und in diversen Konventionen und Entschließungen der Vereinten Nationen enthaltenen gleichen Rechte von Frauen und Männern nicht ein.

   Durch die fortlaufende Diskriminierung von Frauen in der Hierarchie der Katholischen Kirche, ihren Ausschluß vom Priesteramt, ihrer Nichtberufung in höhere Kirchenämter und ihren Ausschluß von der Berufung zur Päpstin praktiziert der Heilige Stuhl in seinem Zuständigkeitsbereich seit Jahrhunderten Geschlechterapartheid.

   Diese widerspricht den Prinzipien der UNO.

   In anderen Fällen von schwerwiegenden Verletzungen der UNO-Prinzipien wie z. B. durch das Apartheidregime in Südafrika oder das Franco-Regime in Spanien hat die internationale Staatengemeinschaft in der Vergangenheit mit Sanktionen wie der Verhängung von umfassenden Boykottmaßnahmen reagiert.

   Angesichts dessen erscheint die Rückführung der Mitwirkungsrechte des Heiligen Stuhls auf die eines fallspezifischen Beobachterstatus und der Ausschluß von allen internationalen Aktivitäten der UNO, die sich explizit mit dem Geschlechterverhältnis befassen, für den Zeitraum der fortgesetzten Diskriminierung von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung als Mindestmaßnahme als dringend geboten.

   Eine völlige Aberkennung aller mit dem Beobachterstatus verbundenen Mitwirkungsrechte des Heiligen Stuhls innerhalb der Vereinten Nationen wird nicht angestrebt, da das soziale und caritative Engagement des Heiligen Stuhls sowie seine Vermittlungsfunktion in Konfliktfällen weiterhin ermöglicht werden sollen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333